

Investitionsleitfaden für grünen Wasserstoff und Power-to-X (PtX)-Anwendungen in Algerien

Das Internationale Hydrogen Ramp-up Programm (H2Uppp) unterstützt unternehmerisches Engagement beim Ausbau der Wasserstoffnutzung im globalen Süden und ist ein Förderprogramm des:

Durchgeführt von:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie



Deutsche Gesellschaft
für Internationale
Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Als Bundesunternehmen unterstützt die GIZ die Bundesregierung dabei, ihre Ziele im Bereich der internationalen Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung zu erreichen.

Herausgegeben von:

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Sitz der Gesellschaft:

Bonn und Eschborn, Deutschland

Friedrich-Ebert-Allee 32 + 36
53113 Bonn, Deutschland
T +49 228 44 60-0
F +49 228 44 60-17 66

Dag-Hammarskjöld-Weg 1–5
65760 Eschborn, Deutschland
T +49 61 96 79-0
F +49 61 96 79-11 15

E h2uppp@giz.de
I www.giz.de

Autorinnen und Autoren:

GIZ Algerien: Elisabeth Gager / / Helena Heuckmann / Ismael Yahmi
AHK Algerien: Jürgen Kukuk / Djamel Ait Elhadj / Chahira Boussa
MIDEAST LAW: Christian Steiner / Sophie Greiner / Adnane Bouchaïb

Die GIZ ist für den Inhalt dieser Publikation verantwortlich.

Layout:

peppermint werbung berlin gmbh, Berlin

Algier, August 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	7
2	Algerien: ein strategischer Markt für Investitionen im Energiesektor	7
2.1	Wirtschaftsstandort Algerien	7
2.2	Wirtschaftliche Rahmendaten	8
2.3	Gute Erfahrungen deutscher Firmen in Algerien	8
3	Investitionsmöglichkeiten im Rahmen der Energiewende	9
3.1	Die Wasserstoff-Strategie der algerischen Regierung	9
3.2	Strategische Einschätzung und Positionierung Algeriens im Markt	9
3.3	Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung	10
3.4	Erste konkrete Interessensbekundungen	10
4	Gründung und Investitionen in Algerien	11
4.1	Unternehmensgründung	11
4.2	Gesellschaftsformen in Algerien	11
4.3	Unternehmensgründung in Algerien	12
4.4	Unternehmensbesteuerung	13
4.5	Kapitaltransfer für ausländische Investoren	14
5	Finanzierung und Absicherung von Investitionen	14
5.1	Finanzierung von Investitionen	14
5.2	Wasserstofffinanzierung weltweit	15
5.3	Wasserstofffinanzierung in Algerien	15
6	Finanzmanagement von Investitionen	16
6.1	Berechtigung zum Transfer	16
6.2	Formalitäten	16
7	Geschäftspraxis und öffentliche Aufträge	17
7.1	Fakturierung	17
7.2	Unzulässige Handelspraktiken	17
7.3	Öffentliche Auftragsvergabe	17

8	Rechtlicher Rahmen und Fördermaßnahmen für Investitionen in Algerien – Das Investitionsfördergesetz .	18
8.1	Investitionsgarantien	19
8.2	Investitionsanreize	19
8.3	Steuerliche und zollrechtliche Vergünstigungen.....	19
8.4	Umsetzung der Investitionen.....	19
8.5	Rolle der algerischen Agentur für Investitionsförderung (AAPI)	20
9	Sonstige wichtige Regelungen.....	21
9.1	Arbeitsrecht und Personalwesen	21
9.1.1	Arbeitsvermittlung über die ANEM	21
9.1.2	Arbeitsverträge	21
9.1.3	Besteuerung und Sozialabgaben auf Arbeitsentgelte	21
9.1.4	Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte	22
9.1.5	Verfahren zur Arbeitserlaubnis für ausländische Arbeitnehmer	22
9.1.6	Gehaltstransfers für ausländische Arbeitnehmer	22
9.2	Geistiges Eigentum, Markenschutz und Datenschutz.....	22
9.2.1	Schutz von Marken, Patenten und Designs	22
9.2.2	Datenschutz und personenbezogene Daten	22
9.3	Bankverfahren und Zahlungsmethoden.....	23
9.3.1	Bankdomizilierung.....	23
9.3.2	Zahlungsmethoden.....	23
9.3.3	Zahlungsfristen und Überweisungen.....	24
10	Zusammenfassung	25

Abkürzung	Bedeutung
AAPI	Algerische Agentur zur Förderung von Investitionen
AHK	Deutsch-Algerische Industrie- und Handelskammer (Auslandshandelskammer)
ALTEH2A	Algeria to Europe Hydrogen Alliance (Allianz für Wasserstoff zwischen Algerien und Europa)
ANEM	Nationale Arbeitsagentur
ANPDP	Nationale Behörde für den Schutz personenbezogener Daten
AP	Vorauszahlung / Abschlagszahlung
APT	Vorläufige Arbeitserlaubnis
EIB	Europäische Investitionsbank
CEDAC	Konvertierbares Fremdwährungskonto für ausländische Investitionen
CGI	Allgemeines Steuergesetzbuch
CIDTA	Gesetzbuch über direkte Steuern und ähnliche Abgaben
CNAS	Nationale Sozialversicherungskasse
CNRC	Nationales Handelsregister
CREDOC	Dokumentenakkreditiv
DA	Documents against Acceptance (Dokumenteninkasso gegen Akzept)
DZD	Algerischer Dinar
EPC	Engineering, Procurement and Construction (Planung, Beschaffung und Bau)
e-SAF	Sustainable Aviation Fuel aus erneuerbarem Strom / nachhaltiger Flugkraftstoff aus erneuerbarer Elektrizität
EURL	Einpersonen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung
FID	Final Investment Decision (endgültige Investitionsentscheidung)
FOB	Free On Board (frei an Bord)
GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit / deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit und Entwicklung
H₂	Wasserstoff
H₂Global	Programm bzw. Fördermechanismus zur Entwicklung des Marktes für Wasserstoff und seine Derivate
HCN	Hohe Kommission für Digitalisierung
IBS	Körperschaftsteuer
IFU	Einheitliche Pauschalsteuer
INAPI	Algerisches Nationalinstitut für gewerbliches Eigentum
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau / deutsche staatliche Entwicklungsbank
LFC	Ergänzendes Haushaltsfinanzgesetz
MEER	Ministerium für Energie und erneuerbare Energien
MH	Ministerium für Kohlenwasserstoffe
MMIM	Ministerium für Bergbau und Bergbauindustrien
MW	Megawatt
MWh	Megawattstunde

Abkürzung	Bedeutung
NAPEC	North Africa Energy & Hydrogen Exhibition and Conference
NZE	Net Zero Emissions (Netto-Null-Emissionen)
ONS	Nationales Statistikamt
PPI	Vorausschauendes Importprogramm
POC	Percentage of Completion (Methode des prozentualen Projektfortschritts)
Pt-X	Power-to-X
RGPD	Datenschutz-Grundverordnung
SARL	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
SNC	Offene Handelsgesellschaft / Kollektivgesellschaft
SNMG	National garantierter Mindestlohn
SPA	Aktiengesellschaft
TAP	Steuer auf die gewerbliche Tätigkeit
TI	Informationstechnologien
TVA	Mehrwertsteuer
TWh	Terawattstunde
EU	Europäische Union (EU)
USD	US-Dollar
WIPO	Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization)

1 Einleitung

Algerien gilt heute als einer der attraktivsten Zukunftsmärkte im Mittelmeerraum für europäische Unternehmen, die sich für die Energiewende engagieren, nimmt in Deutschland jedoch noch nicht den entsprechenden Platz als Wirtschaftspartner ein. Dabei ist Algerien als einer der großen Öl- und Gasproduzenten mit einer bedeutenden Chemierzeugung auch für Deutschland ein wichtiger Rohstoff-Lieferant.

Mit einer guten Infrastruktur mit Straßen, Schienen, Frachthäfen und regionalen Flughäfen, seinem hohen Bildungsniveau und den aufgeschlossenen und gastfreundlichen Menschen ist es in vieler Hinsicht ein sehr attraktives Land, auch um hier zu investieren. Auch eine Erschließung des afrikanischen Wirtschaftsraums ist von Algerien aus vorteilhaft. Der algerische Staat bewertet beispielsweise bei öffentlicher Auftragsvergabe jene Anbieter, die in Algerien produzieren, mit einem Bonus von 25%.

Ein Alleinstellungsmerkmal besitzt Algerien durch die sehr günstigen Energiepreise durch seine bedeutende heimische Erzeugung an Öl und Gas, aber insbesondere durch das gigantische Potential zur Erzeugung erneuerbarer Energien durch die große Fläche des Landes, die sehr hohe Sonneneinstrahlung und auch die große Windhöflichkeit in weiten Gebieten.

Algerien zielt an der Seite Europas auf eine unabhängige und selbstbewusste Entwicklung, mit einem hohen Potential, sich gemeinsam mit europäischen Technologie-Partnern zu entwickeln. Deutschland spielt dabei eine besondere und privilegierte Rolle.

Politisch ist Algerien eine semipräsidentielle Republik. Wegweisend für die Volkswirtschaft sind die großen Staatsgesellschaften, aber es gibt auch eine Vielzahl privater Unternehmen, unter anderem in der Hand von ausländischen Investoren.

2 Algerien: ein strategischer Markt für Investitionen im Energiesektor

2.1 Wirtschaftsstandort Algerien

Die algerische Regierung hat ein großes Interesse, Vertretungen europäischer Unternehmen im Land anzusiedeln. Hierzu wurde im Jahr 2022 ein Investitionsfördergesetz verabschiedet und eine eigene Behörde, die Algerische Agentur für Investitionsförderung („Agence Algérienne de Promotion de l'Investissement“, kurz „AAPI“), für die Unterstützung neuer Investoren geschaffen.

Die Schaffung von Arbeitsplätzen zählt weiterhin zu den zentralen wirtschaftspolitischen Herausforderungen Algeriens. Die Arbeitslosenquote lag 2024 bei rund 12,7%. Besonders betroffen sind junge Menschen (15–24 Jahre): Die Arbeitslosenquote der Kohorte beträgt rund 29 %, was den hohen Bedarf an Investitionen und der Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze unterstreicht. Die Beschäftigungsquote bleibt im internationalen Vergleich relativ niedrig und spiegelt die begrenzte Arbeitsmarktintegration, insbesondere von Frauen und jungen Menschen, wider. Gut ausgebildete Jugendliche verlassen das Land, um eine Arbeit in Frankreich, Belgien oder Kanada aufzunehmen; ebenfalls Deutschland steht trotz anfänglicher Sprachbarrieren weit oben im Kurs – als gut ausgebildete Fachkräfte und Akademiker werden sie dort gerne angenommen.

60 % der Bevölkerung sind unter 30 Jahre alt; jedes Jahr schliessen 400.000 junge Menschen eine höhere Ausbildung an einer Universität oder Fachschule ab, weitere 160.000 beenden jedes Jahr ihre Berufsausbildung.

Laut dem Nationalen Amt für Statistik („Office National des Statistiques“) lag das durchschnittliche Gehalt im Jahr 2022 bei ca. 277 EUR; seit dem 1. Januar 2026 ist der Mindestlohn („Salaire National Minimum Garantie“, kurz „SNMG“) auf 24.000 DZD (entspricht derzeit ca. 155 EUR) festgelegt.

Aber nicht nur die Schaffung von Arbeitsplätzen, sondern auch die Ansiedlung von Unternehmen aus zukunftsorientierten Industriezweigen, dabei insbesondere die Erzeugung von erneuerbaren Energien, steht seit einigen Jahren im Vordergrund.

Mit der Europäischen Union besteht ein Assoziationsabkommen über die Zollfreiheit im Warenverkehr, welches zum 1. September 2020 vollständig in Kraft trat, sowie regelmäßige politische Dialoge und wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit mit verschiedenen Staaten und internationalen Organisationen. Besonders zu erwähnen ist auch die Ratifizierung des Abkommens zur Errichtung der afrikanischen kontinentalen Freihandelszone („African Continental Free Trade Area“, kurz „AfCFTA“) vom 30. Mai 2019.

Die algerische Regierung setzt ihre Politik zur Stärkung ihrer außenpolitischen Position sowohl in Afrika, Europa und in Übersee fort, unter Wahrung der außenpolitischen Neutralität.

2.2 Wirtschaftliche Rahmendaten

Tabelle 1 Wichtigste Wirtschaftsindikatoren (<https://www.imf.org/en/countries/dza#countrydata>)

Indikator	2020	2021	2022	2023	2024	2025 (vorl.)
BIP (nominal, Mrd. USD)	164,9	185,8	225,7	248,0	269,1	285,7
BIP pro Kopf (USD)	3 794	4 457	4545	4660	47656	48812
Reales BIP-Wachstum (%)	-5,0	3,8	3,6	4,1	3,7	3,8
Inflationsrate (%)	2,41	7,23	9,3	9,3	4,0	2,8
Bevölkerung (Mio.)	43,9	44,8	45,2	45,9	46,6	47,2
Arbeitslosenquote (%)	12,2	11,7	11,6	n. d.	n. d.	n. d.
Wechselkurs (1 USD = x DZD)	132,13	135,1	142,0	135,8	134,1	131,9

Ein strategisches Ziel der Regierung ist, die Abhängigkeit von der Öl- und Gasindustrie zu reduzieren und diese durch neue, ertragsreiche und technologisch anspruchsvolle Wertschöpfung abzulösen. Hierbei findet die Erzeugung von grünem Wasserstoff große Beachtung.

Seit 2022 besteht ein Investitionsfördergesetz, das Investoren wesentliche Anreize, Hilfen und Garantien verspricht. Diesem ist weiter hinten ein besonderer Abschnitt gewidmet.

2.3 Gute Erfahrungen deutscher Firmen in Algerien

In Algerien sind derzeit ca. 80 deutsche Unternehmen tätig, die meisten als juristische Person; diese produzieren, halten Wartungspersonal vor oder konzentrieren sich auf den Import. Viele Unternehmen arbeiten mit einem algerischen Partner zusammen, viele ebenfalls selbständig und mit eigener Rechtsform.

Die meisten ausländischen Unternehmen suchen ein algerisches Privatunternehmen als Joint-Venture-Partner, um einen leichteren Zugang zum Markt oder zur Supply Chain zu erlangen.

Der Transfer der erzielter Gewinne zurück zur ausländischen Muttergesellschaft ist ohne Probleme unter der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen möglich.

Der Transfer der Dividenden ist insbesondere von folgenden Voraussetzungen abhängig:

- dem jährlichen Nachweis über das eingezahlte Grundkapital,
- dem Vorliegen einer ordnungsgemäß registrierten ausländischen Investition;
- der Feststellung des Jahresabschlusses;
- dem Ausschüttungsbeschluss;
- der Entrichtung der Quellensteuer;
- den von der Banque d'Algérie verlangten Bankbelegen.

Die Gewinne bzw. Dividenden können über die algerische Außenhandelsbank über die jeweilige Geschäftsbank in Deutschland in Euro ausgezahlt werden. Eine Herausforderung ist dabei die Volatilität des Wechselkurses, der sich in den vergangenen fünf Jahren zwischen 135 und 162 Dinar (DZD) pro Euro bewegte.

Gewinne werden, wenn sie ins Ausland als Dividende an die Gesellschafter abgeführt werden, mit 15 % in Algerien versteuert; mit den meisten EU-Staaten, darunter auch Deutschland, besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen.

Eine Reihe deutscher Unternehmen re-investiert jedoch die erzielten Gewinne zur raschen Ausweitung des bestehenden Geschäftes.

3 Investitionsmöglichkeiten im Rahmen der Energiewende

3.1 Die Wasserstoff-Strategie der algerischen Regierung

Die algerische Regierung hat im März 2023 eine Strategie zum Aufbau der Erzeugung von grünem Wasserstoff verabschiedet. Das Thema Energie wird in Algerien von 3 verschiedenen Ministerien betreut; dem Ministerium für Energie und erneuerbare Energien („Ministère de l'Énergie et des Énergies Renouvelables“, kurz „MEER“), dem Ministerium für Kohlenwasserstoffe und Bergbau („Ministère des Hydrocarbures et des Mines“, kurz „MEHM“) und dem Ministerium für Bergbau und Bergbauindustrie („Ministère des Mines et des Industries Minières“, kurz „MMIM“).

Der staatliche Energiekonzern Sonatrach beabsichtigt, zusammen mit ausländischen Partnern und Investoren den Ausbau des Wasserstoffsektors voranzutreiben. Von der Sonatrach unabhängige Projekte werden bislang noch nicht entwickelt.

Die kurzfristigen Ziele liegen bei einem Aufbau von mehreren Elektrolyseur-Pilotanlagen von zwischen 2 und 4 MW und einer 50-MW-Referenzanlage (mit Unterstützung der KfW) bis zum Jahr 2030. Die Pilot- und Referenzanlagen sehen jeweils die Produktion von Wasserstoffderivaten vor (E-Methanol, E-Kerosin und Grünen Ammoniak).

Daneben sollen die universitäre und gewerbliche Ausbildung vorangetrieben und die industrielle Integration durch eigene Komponentenfertigungen ausgebaut werden. An der Schaffung eines eigenen gesetzlichen Rahmens für die Erzeugung und den Transport von grünem Wasserstoff und seiner Derivate wird seitens des Ministeriums derzeit gearbeitet. Zurzeit prüfen einige deutsche Unternehmen zudem die Voraussetzungen für den Aufbau einer Elektrolyseurfertigung auf algerischem Boden.

Langfristig soll in den Jahren 2030 bis 2040 die Erzeugung grünen Wasserstoffs in der Größenordnung von 40 TWh ($\approx 1,25$ Mio. t H₂) erreicht werden. Alternativ werden 10 % des europäischen Bedarfs genannt. Dabei soll der größte Teil über Südkorridor via Tunesien, Italien, Österreich und Deutschland nach Europa geleitet werden.

Für die Verwendung von Wasserstoff in der eigenen Industrie wird der Aufbau von Erzeugungskapazitäten von bis zu 10 TWh/a blauem Wasserstoff (Erdgas-Reformierung und Verbringung des CO₂ in untertägigen Strukturen) geplant.

3.2 Strategische Einschätzung und Positionierung Algeriens im Markt

Mit der Möglichkeit, grünen Wasserstoff über die Anbindung an den Südkorridor nach Europa zu liefern, hat Algerien einen ganz wesentlichen Transportkostenvorteil gegenüber anderer wasserstoffproduzierender Länder. Weil gasförmiger Wasserstoff ohne Leitung nur sehr aufwendig zu transportieren ist, muss er in anderen, fernen Erzeugerländern zunächst in Ammoniak oder Methanol umgewandelt werden, wodurch bereits Umwandlungsverluste in Kauf genommen werden müssen.

Dennoch soll für die ersten Pilot- und Referenzanlagen die bestehende Ammoniak- und Methanolproduktion mit grünem Wasserstoff versorgt werden, um grüne Derivate in den Markt bringen zu können. Im Industriekomplex in Arzew (400 km

westlich von Algier) könnten bis zu 15.000 t/a Ammoniak mit grünem Wasserstoff hergestellt werden. Am Flughafen in Algier soll eine Pilotanlage zur Erzeugung von e-SAF (nachhaltiger Flugtreibstoff) aufgebaut werden.

Bei Ausnutzung der günstigsten Standorte können 18 Mio. t/a Wasserstoff zu Vollkosten von 2,5 bis 3,0 \$/kg hergestellt werden. Eine Ausdehnung der Produktionsstandorte auf weitere Gebiete, die weniger sonnen- und windhöflich sind oder die Überwindung größerer Entfernung bedeuten, eröffnet ein Potential von 151 Mio. t/a zu Vollkosten zwischen 3,5 und 4,0 USD/kg H₂.¹

3.3 Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung

Sonelgaz hat als staatliches Strom- und Gasversorgungsunternehmen, Kraftwerks- und Netzbetreiber, in mehreren Runden internationale Ausschreibungen zum Ausbau der solaren Stromerzeugung durchgeführt. Insgesamt wurden 3.200 MW als EPC (Engineering, Procurement and Construction)² vergeben; dabei handelt es sich fast ausschließlich um chinesische, aber auch einige türkische Hersteller und Anlagenbauer. Bislang wurden 400 MW aus den Ausschreibungsrunden ans Netz angeschlossen, was in der ersten Hälfte des Jahres 2026 ca 1 GW installierter Kapazität aus erneuerbaren Energien entsprach. Die gesamte Kapazität von Erneuerbaren Energien in Algerien lag im Jahr 2024 bei 600,1 MW. Das Ziel der Sonelgaz besteht im Ersatz von Gasturbinen-Kraftwerken der zentralen Stromerzeugung sowie in der Ablösung von Ölkraftwerken, wie sie vor allem in Inselnetzen im Süden betrieben werden. Die Hauptlast der Stromerzeugung entsteht durch den zunehmenden Einsatz von Klimageräten und läuft damit parallel zur Leistung der solaren Stromerzeugung.

Die Planung sieht den Ausbau auf 15 000 MW installierter Solarkapazität bis 2035 vor. Dieser Ausbau berücksichtigt bisher noch nicht die Erzeugung von Wasserstoff mittels erneuerbaren Stroms.

Sonatrach plant, die Nachfrage nach erneuerbarem Strom für die Wasserstoffproduktion durch Solar- und Windkraftanlagen zu steigern: 30 GW an Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (Photovoltaik und Windenergie) sollen einen 12-GW-Elektrolyseur mit Strom versorgen.

3.4 Erste konkrete Interessensbekundungen

Anlässlich der internationalen Öl- und Gaskonferenz NAPEC in Oran im Oktober 2024 wurden zwei Absichtserklärungen mit den Unternehmen Sonatrach und Sonelgaz unterzeichnet. Zum einen stellte das spanische Unternehmen CEPSA den Aufbau einer integrierten Wasserstoffherzeugung (Solar, Wind, Elektrolyse) mit einer installierten Elektrolyseleistung von 200 MW in Aussicht; zum anderen unterzeichneten die Unternehmen VNG (DEU), SNAM (ITA), Seacorridor (ITA) und Verbund (AUT) die Anfertigung weiterer Studien zur Herstellung von grünem Wasserstoff für die Beschickung der South2-Corridor-Leitung.³ Diese erste Vereinbarung entwickelte sich im Jahr 2025 zu ALTEH₂A (Algeria to Europe Hydrogen Alliance) die von VNG (GER), SNAM (ITA), Seacorridor (ITA) VERBUND (AUT) getragen wird. Ziel der Allianz ist es technische und wirtschaftliche Machbarkeit von großskaligen Produktion von grünem Wasserstoff in Algerien zu prüfen und zu bewerten. Sich in Algerien niederlassen und investieren

¹Dr. Stefan Drenkard, Dr. Atom Mirakyan; Tractebel / Engie : Étude exploratoire sur le potentiel du Power-to-X (hydrogène vert) pour l'Algérie, pour le compte de la GIZ Algérie, novembre 2021.

² Engineering, Procurement, and Construction (EPC) ist ein umfassender Ansatz zur Projektabwicklung, bei dem ein einzelner Auftragnehmer die vollständige Verantwortung für die Bereitstellung einer voll funktionsfähigen Einrichtung oder eines Projekts übernimmt. Diese schlüsselfertige Lösung umfasst den gesamten Projektlebenszyklus, vom ersten Konzept bis zur endgültigen Übergabe ([Was ist EPC \(Engineering, Procurement & Construction\)? - Aras](#) – Zugriff 11.08.2026)

³ Gemeinsame Pressemitteilung von SONATRACH und SONELGAZ, CEPSA sowie VNG, SNAM, Verbund Green Hydrogen und Seacorridor, 14. Oktober 2024: <https://vng.de/en/newsroom/2024-10-14-vng-ag-signs-letter-intent-import-green-hydrogen-algeria> (Zugriff am 19.06.2026)

4 Gründung und Investitionen in Algerien

4.1 Unternehmensgründung

Das Gesetz Nr. 20-07 vom 4. Juni 2020 über den Nachtragshaushalt für das Jahr 2020 (LFC 2020) hat die Ansiedlung ausländischer Unternehmen wesentlich erleichtert. Im Zentrum dieser Reformen stand die Aufhebung der 49/51-Regel, welche zuvor ausländische Investoren auf maximal 49 % Kapitalanteil beschränkte. Heute dürfen ausländische Unternehmen in vielen Sektoren bis zu 100 % der Anteile halten.

Davon ausgenommen sind allerdings Investitionen in „strategischen Bereichen“. Die Liste dieser Tätigkeiten ist im Durchführungsdekret Nr. 21-145 vom 17. April 2021 festgelegt und umfasst im Wesentlichen:

- Gewinnung und Aufbereitung von Rohstoffen (flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe, Metallerze, Kohle, Salze, Phosphat usw.) sowie den Transport von Kohlenwasserstoffen durch Rohrleitungen
- Verteidigungsindustrie
- bestimmte Verkehrstätigkeiten (Schienen-, Luft- und Seeverkehr sowie Hafen- und Flughafendienste und -infrastrukturen)
- Pharmaindustrie, mit Ausnahme von Investitionen im Zusammenhang mit der Herstellung von innovativen, hochwertigen, wesentlichen Produkten, die eine komplexe und geschützte Technologie erfordern und für den lokalen Markt und den Export bestimmt sind

Darüber hinaus gilt die 49/51-Regel weiterhin für Unternehmen, die ausschließlich Waren in unverändertem Zustand nach Algerien einführen und verkaufen.

Wichtig: Investitionen in den Ausbau erneuerbarer Energien und die Herstellung von grünem Wasserstoff sind in der im Durchführungsdekret Nr. 21-145 festgelegten Liste der „strategischen Bereiche“ nicht enthalten und können daher grundsätzlich und theoretisch zu 100 % durch ein ausländisches Unternehmen durchgeführt werden. Aufgrund der notwendigen Zusammenarbeit mit den großen Staatsunternehmen Sonatrach und Sonelgaz ist eine enge Abstimmung jedoch zwingend erforderlich.

4.2 Gesellschaftsformen in Algerien

Ausländischen Investoren stehen in Algerien mehrere Rechtsformen zur Verfügung, um eine Geschäftspräsenz aufzubauen. Die Hauptformen sind:

a) Société par Actions (SPA) – Aktiengesellschaft

- Äquivalent zur Aktiengesellschaft nach deutschem Recht.
- Mindestens 7 Aktionäre.
- Mindestkapital: 1 Mio. DZD (entspricht derzeit ca. 6.500 EUR) für nicht börsennotierte Unternehmen; 5 Mio. DZD (entspricht derzeit ca. 32.230 EUR) für börsennotierte Unternehmen.
- Verwaltung: Entweder durch einen Verwaltungsrat mit 3 bis 12 Mitgliedern unter Vorsitz eines Präsidenten oder durch einen Vorstand, welcher der Kontrolle eines Aufsichtsrats unterliegt.

b) Société à Responsabilité Limitée (SARL) – GmbH

- Äquivalent zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht.
- 2 bis 20 Gesellschafter.
- Mindestkapital: 100.000 DZD (entspricht derzeit ca. 645 EUR).
- Geschäftsführung: durch einen oder mehrere Geschäftsführer, die nicht zwingend Gesellschafter sein müssen.

c) Entreprise Unipersonnelle à Responsabilité Limitée (EURL) – Ein-Personen-GmbH

- Äquivalent zur Ein-Personen-GmbH nach deutschem Recht.

- Ein einziger Gesellschafter.
- Mindestkapital: 100.000 DZD (entspricht derzeit ca. 645 EUR).
- Umwandlung: Bei Aufnahme weiterer Gesellschafter kann die EURL in eine SARL umgewandelt werden.

d) Société en Nom Collectif (SNC) – Offene Handelsgesellschaft

- Mindestens 2 Gesellschafter.
- Kein Mindestkapital erforderlich.
- Beide Gesellschafter haften unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

e) Établissement Stable – Betriebsstätte

- Kein Unternehmen im gesellschaftsrechtlichen Sinne, sondern rein steuerlicher Anknüpfungspunkt
- Die Betriebsstätte wird häufig zur Durchführung eines Projekts gegründet und begründet im Ausland eine steuerliche Präsenz des ausländischen Unternehmens, sodass die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne dort auch besteuert werden können.
- Stellt kein selbstständiges Rechtssubjekt dar, wird aber als lokal präsente Einheit anerkannt und erwirbt dadurch Rechte (bspw. für die Eröffnung eines Bankkontos oder die Einstellung von Personal) und Pflichten (bspw. für die Entrichtung von Steuern oder Sozialversicherungsabgaben für ihre Angestellten).
- Ermöglicht ausländischen Unternehmen, Geschäftstätigkeiten in Algerien auszuüben, ohne eine separate juristische Person zu gründen.

f) Bureau de Liaison – Verbindungsbüro

Ein Bureau de Liaison ermöglicht ausländischen Unternehmen eine Präsenz in Algerien ohne kommerzielle Aktivitäten. Es dient ausschließlich der Markterkundung und Anbahnung von Geschäften.

4.3 Unternehmensgründung in Algerien

Die Gründung eines Unternehmens in Algerien umfasst folgende Schritte:

1. Zunächst ist der Firmenname beim Handelsregister („Centre National du Registre du Commerce“, kurz „CNRC“) zu reservieren. Das vom CNRC gewährte Negativzertifikat hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.
2. Parallel sind die von den Teilhabern zur Verfügung zu stellenden Unterlagen, (sofern diese nicht schon auf Französisch vorliegen) zu übersetzen sowie zu beglaubigen, überzubeglaubigen und zu legalisieren bzw. zu apostillieren:
 - a) Wenn die Teilhaber juristische Personen sind:
 - Kopie des Handelsregistrauszugs
 - Kopie des Gesellschaftsvertrags
 - Kopie des Personalausweises des/r gesetzlichen Vertreter(s) (falls algerische Staatsangehörigkeit) oder des Reisepasses des/r gesetzlichen Vertreter(s) (falls Staatsangehörigkeit eines anderen Staates)
 - Kopie des Gesellschafterbeschlusses zur Gründung der algerischen Gesellschaft und zur Benennung des/r Geschäftsführer
 - b) Wenn die Teilhaber natürliche Personen sind: Kopie der Personalausweise (falls algerische Staatsangehörigkeit) bzw. Reisepässe (falls Staatsangehörigkeit eines anderen Staates); ggf. auch Geburtsurkunde und polizeiliches Führungszeugnis.
3. Der Firmensitz ist nachzuweisen, entweder durch einen notariellen Mietvertrag oder einen Eigentumsnachweis in arabischer Sprache.
4. Auf Grundlage der übermittelten Unterlagen wird eine notarielle Bescheinigung über die Gesellschaft in Gründung ausgestellt.

5. Auf Grundlage der Bescheinigung über die Gesellschaft in Gründung kann ein Bankkonto (sog. CEDAC-Konto) eröffnet werden und das Stammkapital überwiesen werden. Die Bank erstellt sodann eine Bescheinigung über die Einzahlung des Stammkapitals.
6. Anschließend ist auf Grundlage der Bescheinigung über die Einzahlung des Stammkapitals der notarielle, auf arabisch verfasste Gesellschaftsvertrag zu erstellen.
7. Unter Vorlage aller Gründungsunterlagen ist schließlich die Anmeldung zum Handelsregister möglich. Sie kostet ca. 10.000 DZD (entspricht ca. 65 EUR). Mit der Anmeldung werden die Registrierungszertifikate (Steuer-, Sozial- und Handelsregisternummern) ausgestellt.
8. Die Gründung der Gesellschaft wird sodann im Amtsblatt veröffentlicht.

Algerien ist sehr um die Digitalisierung der Verwaltungs- und Zulassungsverfahren bemüht und hat in der Vergangenheit große Fortschritte erzielt. In einigen Behörden ist die Digitalisierung jedoch noch nicht umgesetzt, entsprechend langsamer verlaufen dort die Vorgänge.

Es ist wichtig, alle Nachweise, die zur Gründung des Unternehmens geführt haben – insbesondere die Einzahlung auf das Kapital – sorgfältig aufzubewahren und bei jeder Gewinnausschüttung vorzulegen. Insofern sind auch alle Unternehmensübernahmen und Verkäufe von Unternehmensteilen genau zu dokumentieren, um langfristig Dividenden an die Gesellschafter ausschütten zu dürfen.

4.4 Unternehmensbesteuerung

Nachstehend werden die wichtigsten Unternehmenssteuern aufgeführt.

- **Vereinfachtes Regime („régime simplifié“)**

Gilt für nicht-kommerzielle Berufe. Die Erklärung ist jährlich bis zum 30. April einzureichen, wobei ein Einnahmen-/Ausgabenbuch zu führen und zehn Jahre lang aufzubewahren ist

→ Art. 20 bis 25 des Gesetzes Nr. 22-01 vom 24. Februar 2022, Loi de finances complémentaire 2022).

- **Gruppenbesteuerung**

Setzt eine Beteiligung von mindestens 90 % voraus und erlaubt die Ermittlung eines konsolidierten Gewinns. Die Option ist für vier Jahre bindend und unwiderruflich; ausgeschlossen sind Holdinggesellschaften sowie der Energiesektor

→ Art. 138 bis CIDTA; eingeführt durch die Loi de finances 2020.

- **Verrechnungspreise**

Bei Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen besteht eine Dokumentationspflicht, welche im Falle einer Steuerprüfung vorzulegen ist.

→ Art. 169 bis CIDTA; Verordnung vom 29. September 2021 zur Dokumentationspflicht von Transferpreisen.

- **Steuerregime je nach Umsatz**

Bis zu einem Umsatz von 8 Mio. DZD kommt die einheitliche Pauschalsteuer („Impôt Forfaitaire Unique“, kurz „IFU“) zur Anwendung, die 5 % im Bereich Produktion und Handel bzw. 12 % bei Dienstleistungen beträgt. Für Auto-Entrepreneure gilt bis 5 Mio. DZD ein Satz von 5 %. Ab einem Umsatz von 8 Mio. DZD ist das reale Regime („Régime réel“) verpflichtend.

→ Art. 282 bis, Code général des impôts (CGI).

Wichtige Steuern

Körperschaftsteuer („Impôt sur les Bénéfices des Sociétés“, kurz „IBS“): Maßgeblich ist dabei das steuerliche Ergebnis („Résultat fiscal“). Bei langfristigen Vorhaben – vor allem im Baugewerbe – erfolgt dessen Ermittlung üblicherweise nach der

sogenannten Percentage-of-Completion-Methode („POC-Methode“), bei der das steuerliche Ergebnis nach Maßgabe des Baufortschritts erfasst wird. Der Steuersatz liegt je nach ausgeübter Tätigkeit regelmäßig bei 23 % oder 26 %. Festgesetzt wird die Steuer jährlich; Erklärung und Zahlung haben spätestens bis zum 20. Mai des Folgejahres zu erfolgen. Auf die Körperschaftsteuer sind zudem Vorauszahlungen („Acomptes provisionnels“, kurz „AP“) zu entrichten. Diese bemessen sich nach den vereinnahmten Beträgen und belaufen sich grundsätzlich auf 0,5 % hiervon. Zu leisten sind sie monatlich, jeweils bis zum 20. des Folgemonats an die Steuerverwaltung.

Steuer auf gleichgestellte Ergebnisse („Taxe sur Résultat Assimilé“): Knüpft ebenfalls an das steuerliche Ergebnis nach Steuern an, beträgt 15 % und wird gleichfalls jährlich erhoben; die Erklärung und Abführung sind bis spätestens 20. Mai des Folgejahres vorzunehmen.

Mehrwertsteuer („Taxe sur la Valeur Ajoutée“, kurz „TVA“): Beträgt 19% und stellt für das algerische Unternehmen im Grundsatz einen durchlaufenden Posten dar. Das Unternehmen stellt seinem Auftraggeber die Mehrwertsteuer in Rechnung und kann die auf Eingangsleistungen entrichtete Vorsteuer (abziehbare Steuer) mit der berechneten Mehrwertsteuer verrechnen, sodass nur der verbleibende Saldo an die Finanzbehörden abzuführen ist. Erklärung und Zahlung erfolgen regelmäßig monatlich bis zum 20. des Folgemonats.

Quellensteuer („Retenue à la source“): Anwendbar, sofern der Vertragspartner im Ausland sitzt. Sie wird vom algerischen Auftraggeber einbehalten und auf Basis des in Rechnung gestellten Betrags ermittelt. Der Satz beträgt typischerweise 21 %, in bestimmten Fällen kann jedoch auch der Normalsatz von 30 % greifen. Erklärung und Zahlung sind bis zum 20. des Folgemonats fällig.

Arbeitsbezogene Abgaben: Lehrlingsabgabe („Taxe d'apprentissage“) und – sofern mehr als 20 Beschäftigte vorliegen – Abgabe zur beruflichen Weiterbildung („Taxe de formation professionnelle“): Beide bemessen sich nach der Gesamtlohnsumme und betragen jeweils 1 % davon. Zu entrichten sind sie halbjährlich, jeweils bis zum 20. Januar und zum 20. Juli.

4.5 Kapitaltransfer für ausländische Investoren

Damit ausländische Investoren einen Kapitaltransfer nach Algerien vornehmen können, ist die Eröffnung eines sog. CEDAC-Kontos bei einer algerischen Geschäftsbank zu eröffnen. Die Bank erstellt anschließend eine Bescheinigung über die Überweisung des Kapitals aus (Einzelheiten hierzu s.o. „Unternehmensgründung in Algerien“).

5 Finanzierung und Absicherung von Investitionen

5.1 Finanzierung von Investitionen

Algerien strebt bewusst keine Auslandsverschuldung an und lässt daher auch für Investoren keine neuen Kreditaufnahmen aus dem Ausland zu. Hintergrund ist die konsequent verfolgte Politik der politischen Neutralität und Blockfreiheit. Entsprechend niedrig fiel die algerische Auslandsverschuldung 2024 mit lediglich 3,9 Mrd. USD aus.

Diese Beschränkung erfasst auch Kredite der Weltbank, der Europäischen Investitionsbank (EIB) oder der KfW.

Erschwert wird dadurch insbesondere die Finanzierung einer Projektgesellschaft, die nach algerischem Recht gegründet wird und sich ihrerseits über internationale Kapitalgeber refinanzieren möchte. Bei strategischen Investitionen sollen hierfür zwar bereits einzelne Ausnahmen gewährt worden sein, doch ist der konkrete Durchführungsweg bislang nicht in einer Verordnung geregelt.

Möglich – und von deutschen Unternehmen bereits praktiziert – ist die Finanzierung über eine zumeist staatliche algerische Geschäftsbank. Allerdings liegt das Zinsniveau entsprechend der Inflationsrate von 9,3 % p. a. entsprechend hoch. Der Refinanzierungssatz der staatlichen Banken gegenüber der algerischen Zentralbank beträgt derzeit 3 % p. a., und die Regierung gewährt für Investitionen in die industrielle Entwicklung Zinsbeihilfen von bis zu 3 % p. a.

Angesichts des enormen Investitionsvolumens von mehr als 25 Mrd. USD, das für den Aufbau einer großtechnischen Wasserstoffherzeugung im Sinne der strategischen Ziele erforderlich ist, erscheint allerdings fraglich, ob die algerische Regierung an ihrer bisherigen Linie der unterbundenen Auslandskreditaufnahme festhalten kann.

5.2 Wasserstofffinanzierung weltweit

Die Verwirklichung des ehrgeizigen Ziels des Übergangs zu einer emissionsarmen Wasserstoffherzeugung erfordert erhebliche Investitionen. Der Wasserstoffrat schätzt, dass weltweit Investitionen in Höhe von 514 Mrd. USD geplant sind, um 48 Millionen Tonnen sauberen Wasserstoffs jährlich bis 2030 zu erreichen. Dies ist jedoch weniger als die 64 Millionen Tonnen emissionsarmen Wasserstoffbedarfs, die im NZE-Szenario (Net Zero Emission) für 2030 skizziert werden. Derzeit haben Investoren und Banken für die Produktion von emissionsarmem Wasserstoff nur 38 Mrd. USD fest zugesagt – das sind 7 % des gesamten angekündigten Investitionsvolumens. Dennoch ist dies ein erhebliches Vielfaches im Vergleich zu den Zusagen von vor zwei bis drei Jahren.

In Anbetracht des noch jungen Wasserstoffmarktes und seiner ungewissen künftigen Entwicklung werden die ersten Marktteilnehmer möglicherweise zögern, endgültige Investitionsentscheidungen („Final Investment Decisions“, kurz „FID“) zu treffen. Diese Zurückhaltung ist angebracht, da der Wasserstoffmarkt zwar vielversprechend ist, aber erhebliche finanzielle Verpflichtungen erfordert, um in die notwendige Produktionskapazität zu investieren. Um die wachsende Nachfrage nach grünem Wasserstoff zu befriedigen, sind Investitionen in Infrastrukturen wie Elektrolyseanlagen, Wasserstofftransport und -speicherung notwendig. Außerdem müssen eine unterstützende Regierungspolitik, steuerliche Anreize und Mechanismen zur Risikoteilung eine entscheidende Rolle spielen, um Kapital sowohl von öffentlichen als auch von privaten Investoren anzuziehen. Die Behebung dieser finanziellen Lücken ist entscheidend für die Ausweitung der Wasserstoffproduktion und ihre Integration in das globale Energiesystem.

Die Finanzierung von Großprojekten setzt zudem deren Bankfähigkeit („Bankability“) voraus, also die Erfüllung der Voraussetzungen, unter denen Banken bereit sind, ein Projekt zu finanzieren. Die notwendige Finanzierung für grüne Wasserstoff- und PtX-Projekte erfordert eine koordinierte Anstrengung von Regierungen, Industrie und Finanzinstituten. Während staatliche Anreize und unterstützende gesetzliche Rahmenbedingungen für die Mobilisierung von privatem Kapital entscheidend sind, reichen sie für die Finanzierung von Großprojekten allein nicht aus. Die steigende Nachfrage nach der Finanzierung von Wasserstoffprojekten hat in letzter Zeit zu einer Wiederbelebung der Diskussion über Bankfähigkeit geführt.

2018 wurde eine staatliche Förderung durch die Versteigerung subventionierter Erzeugungskontingente eingeführt. Für grünen Wasserstoff und die grünen Derivate Ammoniak, Methanol und Flugbenzin („eSAF“) wurde eine Stiftung gegründet (H2Global), die sowohl auf der Ankaufs- wie auch auf der Absatzseite über Versteigerung von subventionierten Kontingenten den Markt anreizt und einen großen Teil der Marktrisiken reduziert. Dies könnte die Planungssicherheit erhöhen und eine Hilfe zur Erreichung der Bankability sein. Die Integration von Wasserstoff in die deutschen Energiestrategien mit maßgeblichen Subventionen hat das Vertrauen in die emissionsarme Wasserstoffproduktion angereizt und die Reifung von Wasserstoffprojekten in der Industrie gefördert. Diese beiden Elemente sind für einen zukünftigen Wasserstoffhochlauf dringend erforderlich.

5.3 Wasserstofffinanzierung in Algerien

Mit dem strategischen Ziel der algerischen Regierung, die Wasserstoffherzeugung bis zum Jahre 2040 auf eine Menge von 1,25 Mio. t/a auszubauen, schöpft Sonatrach bislang sicher nicht das volle geographische Potential und die privilegierte Stellung in der Nähe Europas aus. Dessen Deckung über westliche Banken würde finanzielle Abhängigkeiten begründen und über die dafür erforderlichen staatlichen Garantien letztlich auch in eine politische Abhängigkeit münden.

Hinzu kommt, dass die Absatzmärkte für gasförmigen grünen Wasserstoff, Ammoniak und Methanol langfristig vor allem in Europa liegen. Algerien möchte sich daher keinem „Klumpenrisiko“ aussetzen, indem es hohe Investitionen auf einen einzigen Abnehmer ausrichtet.

Erfolgsversprechend wäre möglicherweise die Einbindung ein oder mehrerer Wasserstoffimporteure („Offtaker“), die zugleich über hohe technische Kompetenz verfügen, Investitionsmittel aus ihrem Eigenkapital einbringen und die Verantwortung für den Absatz in Europa übernehmen können.

Auf regulatorischer Ebene setzt Algerien inzwischen gezielte Anreize: Das Finanzgesetz für das Haushaltsjahr 2026 führt spezifische steuerliche und zollrechtliche Bestimmungen zur Förderung der Entwicklung von grünem Wasserstoff und erneuerbaren Energien ein. Es sieht insbesondere eine Befreiung von den Zöllen auf die Einfuhr von Elektrolyseuren vor, die für die Wasserstoffproduktion bestimmt sind. Darüber hinaus sind die im Rahmen von Projekten zur Entwicklung von grünem Wasserstoff und erneuerbaren Energien getätigten Ausgaben bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Ergebnisses bis zu den durch die geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Höchstgrenzen steuerlich abzugsfähig.

6 Finanzmanagement von Investitionen

6.1 Berechtigung zum Transfer

Nur Unternehmen, die nach algerischem Recht tätig sind und in der Produktion von Waren oder Dienstleistungen tätig sind, dürfen Dividenden an ausländische Anteilseigner entsprechend ihrer Beteiligung überweisen. Für gemischte Aktivitäten ist eine vorherige Genehmigung der Zentralbank von Algerien („Banque d’Algérie“) erforderlich. Alle Transfers müssen den Steuerbehörden gemeldet werden.

Dividenden unterliegen einer Quellensteuer von 15 %, die die Steuerpflicht endgültig abgilt. Gewinne, die von einer Zweigniederlassung an ihre Muttergesellschaft im Ausland übertragen werden, unterliegen ebenfalls dieser Quellensteuer.

Regulierung der Banque d’Algérie Nr. 07-01 vom 3. Februar 2007 über finanzielle Beziehungen mit dem Ausland.

Anweisung der Banque d’Algérie Nr. 05-2021 vom 5. Mai 2021 zu den Modalitäten für die Übertragung von Geldern ins Ausland.

6.2 Formalitäten

Die für die Genehmigung der Bank von Algerien erforderlichen Dokumente umfassen:

1. Antrag auf Transfer
2. Beglaubigte, überbeglaubigte und legalisierte Satzung des Unternehmens + Übersetzung ins Französische
3. Beglaubigter, überbeglaubigter und legalisierter Handelsregistrauszug des Unternehmens + Übersetzung ins Französische
4. Bankbescheinigung über die Überweisung des Kapitals
5. Protokoll der Gesellschafterversammlung, in welcher die Gewinnverteilung bestätigt wird
6. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Prüfungsbericht des Abschlussprüfers
7. Steuerquittung
8. Gesetzliche Veröffentlichungen und statistische Tabellen gemäß der Anweisung der Bank von Algerien Nr. 09-2005 vom 28. August 2005 über die Modalitäten und das Schema für die Meldung von Überweisungen/Rückführungen an die Banque d’Algérie⁴
9. Gerichtsbeschluss für die Verlängerung der Fristen, falls zutreffend⁵

⁴<https://www.bank-of-algeria.dz/stoodroa/2021/03/instruction092005.pdf> (Zugriff am 19.06.2026)

⁵Im algerischen Gesellschaftsrecht sind Dividenden innerhalb einer Höchstfrist von neun Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Zahlung anzuweisen (bei einem zum 31. Dezember N endenden Geschäftsjahr also spätestens bis zum 30. September N+1), sofern nicht der Präsident des zuständigen Gerichts durch Beschluss eine Verlängerung gewährt. Eine solche Verlängerung kann beantragt werden, wenn die Gesellschaft die Ausschüttung nicht fristgerecht vornehmen kann, insbesondere bei nicht abgeschlossener Prüfung, Streitigkeiten über den Jahresabschluss, verspäteter Feststellung des Abschlusses, Umstrukturierungsmaßnahmen oder verwaltungs- bzw. bankseitigen

7 Geschäftspraxis und öffentliche Aufträge

7.1 Fakturierung

Unternehmen sind verpflichtet, für alle Transaktionen eine Rechnung oder ein entsprechendes Dokument auszustellen. Bei wiederholten Verkäufen kann ein Lieferschein als Rechnung ausreichen. Zu den Pflichtangaben gehören die Identität der Parteien, der Preis, die Steuern und die Zahlungsbedingungen. Bei Verstößen gegen diese Vorschriften können Geldstrafen verhängt werden.

7.2 Unzulässige Handelspraktiken

Es ist untersagt:

- ohne Genehmigung eine kommerzielle Aktivität auszuführen
- Verkäufe ohne rechtfertigenden Grund zu verweigern
- Provisionen von mehr als 10 % des Preises zu zahlen
- Zwangs- oder missbräuchliche Verkäufe vorzunehmen
- Diskriminierende Preisgestaltung oder Verkäufe unter Herstellungskosten (außer in bestimmten Ausnahmefällen)

Verstöße können mit Strafen von bis zu 3 Millionen DZD geahndet werden.

7.3 Öffentliche Auftragsvergabe

Mit der Loi n° 23-12 vom 5. August 2023 wurde das algerische Vergaberecht neu geordnet. Das Gesetz unterscheidet seither zwischen öffentlichen Aufträgen, die den förmlichen Vergabeverfahren unterliegen, und Bestellungen, deren voraussichtlicher Auftragswert die regulatorischen Schwellenwerte für die Auftragsvergabe nicht übersteigt.

Nach Artikel 18 der Loi n° 23-12 unterliegt jede Bestellung, deren voraussichtlicher Wert (einschließlich aller Steuern) den Schwellenwerten für die Vergabe öffentlicher Aufträge entspricht oder darunter liegt, einem besonderen Konsultationsverfahren (procédure de consultation). Dieses stellt eine gegenüber dem förmlichen Ausschreibungsverfahren vereinfachte Form des Wettbewerbs dar, entbindet die vergebende Stelle jedoch nicht von der Beachtung der tragenden Grundsätze des öffentlichen Auftragswesens, namentlich des freien Zugangs zu öffentlichen Aufträgen, der Gleichbehandlung der Bewerber sowie der Transparenz der Verfahren. Im Rahmen der Konsultation kann die vergebende Stelle mehrere Wirtschaftsteilnehmer unmittelbar ansprechen, um vergleichbare Angebote einzuholen und das ihren Bedürfnissen am besten entsprechende auszuwählen. Auch wenn das Gesetz die praktischen Modalitäten nicht im Einzelnen festlegt, verlangt es, dass die Auswahl des Vertragspartners auf objektiven, einen wirksamen Wettbewerb gewährleistenden Kriterien beruht.

Die Reform von 2023 bringt das gesetzgeberische Bestreben zum Ausdruck, zwei Ziele in Einklang zu bringen:

- eine rasche und effiziente Abwicklung geringwertiger öffentlicher Beschaffungen und
- die Wahrung der Anforderungen an Transparenz und an die ordnungsgemäße Verwendung öffentlicher Mittel.

Hervorzuheben ist, dass die Bedarfsermittlung vor Einleitung jeder Konsultation zu erfolgen hat und die vergebende Stelle einen Bedarf nicht künstlich aufteilen darf, um unterhalb der Vergabeschwellen zu bleiben oder sich den Ausschreibungsverfahren und der Kontrolle der zuständigen Stellen zu entziehen. Eine solche Praxis ist nach Artikel 16 der Loi n° 23-12 ausdrücklich untersagt.

Darüber hinaus gilt für bestimmte Leistungskategorien ein noch flexibleres Regime: Nach Artikel 19 können Leistungen der Beförderung, der Hotellerie und der Verpflegung sowie juristische und finanzielle Leistungen unabhängig von ihrem Betrag im Wege des Konsultationsverfahrens vergeben werden.

Schwierigkeiten. Wird der Transferantrag nach dem 30. September des auf das betreffende Geschäftsjahr folgenden Jahres eingereicht, verlangen einige Banken die Vorlage des gerichtlichen Verlängerungsbeschlusses, um den außerhalb der regulären Frist erfolgenden Transfer zu rechtfertigen.

Übersteigt der Auftragswert hingegen die regulatorischen Schwellenwerte, wechselt das Vorhaben in das Regime der öffentlichen Aufträge im eigentlichen Sinne und unterliegt den gesetzlich vorgesehenen Vergabeverfahren sowie der Kontrolle durch die zuständige Vergabekommission.

Zu beachten ist, dass die Loi n° 23-12 selbst lediglich die allgemeinen Regeln festlegt; die bezifferten Vergabeschwellen (Bauleistungen, Lieferungen, Dienstleistungen, Studien) sind durch die Durchführungsverordnungen zu bestimmen. Da entsprechende neue Texte bislang nicht erlassen wurden, gelten in der Praxis weiterhin die Schwellenwerte aus dem früheren Décret présidentiel n° 15-247. Nach dessen Artikel 13 ist eine förmliche Auftragsvergabe nicht zwingend, wenn der geschätzte Bedarf der vergebenden Stelle folgende Werte nicht übersteigt: 12.000.000 DZD für Bauleistungen oder Lieferungen und 6.000.000 DZD für Studien oder Dienstleistungen.

Ausschreibungsprozess

Der Prozess der öffentlichen Ausschreibung erfordert:

- Bewerbungsunterlagen mit allen erforderlichen rechtlichen Nachweisen
- Technisches Angebot: technische Erklärung und unterzeichnetes Lastenheft („cahier des charges“)
- Finanzielles Angebot: detaillierte Preisauflistung sowie Kostenvoranschläge

Subunternehmer und Garantien

Subunternehmer dürfen höchstens 40 % des Gesamtauftragswertes ausmachen und müssen bei den zuständigen Behörden angemeldet werden. Die geforderten Garantien umfassen:

- Angebotsbürgschaft (caution de soumission): mindestens 1 % des Auftragswerts
- Ausführungsbürgschaft (caution de bonne exécution): 5-10 % des Auftragswerts, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung

Präferenzen bei der Vergabe

Bei öffentlichen Ausschreibungen werden wettbewerbsfähige Angebote aus algerischer Produktion oder von Unternehmen mit überwiegendem inländischem Kapital bevorzugt. Eine Präferenzmarge von bis zu 25 % kann angewendet werden, wenn lokale Anbieter mit internationalen Anbietern konkurrieren.

8 Rechtlicher Rahmen und Fördermaßnahmen für Investitionen in Algerien – Das Investitionsfördergesetz

Das neue Investitionsfördergesetz (Gesetz Nr. 22-18 vom 24. Juli 2022), das am 31. Juli 2022 im Amtsblatt veröffentlicht wurde, ersetzt und ergänzt die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 16-09 vom August 2016 zur Investitionsförderung. Im Wesentlichen zielt es auf die Erleichterung und Vereinfachung von Investitionen sowie die Behebung von Hindernissen. Insbesondere wird das Investitionsrecht an die aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst. Es richtet sich an in- und ausländische Investoren.

Die zentrale Behörde zur Förderung der Investitionen ist die Algerische Agentur für Investitionsförderung („Agence Algérienne de Promotion de l'Investissement“, kurz „AAPI“). Sie ist eine öffentliche Einrichtung, untersteht dem Premierminister und ist dafür zuständig, in- und ausländische Investoren bei der Umsetzung ihrer Investitionsprojekte zu unterstützen und zu begleiten.

Unter Investitionen sind in diesem Zusammenhang zu verstehen:

1. Neugründung: Erwerb materieller oder immaterieller Vermögenswerte zur Schaffung neuer Aktivitäten.
2. Erweiterung: Vergrößerung der Produktionskapazitäten bestehender Unternehmen.

3. Renovierung: Modernisierung von Anlagen zur Wiederbelebung ruhender Aktivitäten.
4. Verlagerung von Aktivitäten aus dem Ausland nach Algerien, geregelt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

8.1 Investitionsgarantien

Investoren, insbesondere bei Investitionen mit mindestens 25 % ausländischem Kapital, genießen mehrere gesetzliche Garantien:

1. Zugang zu in staatlichem Eigentum befindlichen Grundstücken: Landvergabe aus dem Eigentum des Staates.
2. Befreiung von Außenhandelsformalitäten für bestimmte Sachleistungen.
3. Kapitaltransfergarantie: Investiertes Kapital sowie daraus resultierende Einkünfte können jederzeit transferiert werden.
4. Rechtsmittel bei Streitigkeiten: Streitigkeiten können vor der « Hohen Kommission für Investitionsbeschwerden » oder durch internationales Schiedsverfahren geklärt werden.

8.2 Investitionsanreize

Das Gesetz sieht drei Hauptanreizregelungen vor:

1. Sektorregelung: Gilt für Investitionen in Bereichen wie Bergbau, Landwirtschaft, Industrie, IT und erneuerbare Energien.
2. Gebietsregelung: Umfasst Investitionen in benachteiligte Regionen wie Hochplateaus und den Süden des Landes.
3. Strukturbildende Investitionen: Für Projekte, die mindestens 500 Arbeitsplätze schaffen und Investitionen von 10 Mrd. DZD überschreiten.

8.3 Steuerliche und zollrechtliche Vergünstigungen

1. **Realisierungsphase:** Investoren profitieren von Zollbefreiungen, Mehrwertsteuerbefreiung für bestimmte Waren und Steuererleichterungen für Immobilienkäufe, Gründungskosten und Konzessionsvergaben.
2. **Betriebsphase:** Steuerbefreiungen für Körperschaftsteuer (IBS) und Gewerbesteuer (TAP) für einen Zeitraum von 3 bis 10 Jahren, abhängig von der Art der Investition.

8.4 Umsetzung der Investitionen

Begünstigte Investitionen: Nicht jede Investition kommt automatisch in den Genuss der gesetzlichen Vorteile.

Zunächst muss überhaupt eine Investition im Sinne von Artikel 4 des Investitionsgesetzes vorliegen, also insbesondere die Schaffung einer neuen Tätigkeit, die Erweiterung einer bestehenden Tätigkeit, die Sanierung eines Produktionsmittels, eine Beteiligung am Kapital einer Gesellschaft oder die Verlagerung einer Tätigkeit aus dem Ausland. Dies allein genügt jedoch nicht: Die steuerlichen, zollrechtlichen, parafiskalischen und grundstücksbezogenen Vorteile sind den Investitionen vorbehalten, die die Voraussetzungen eines der drei in den Artikeln 24 ff. vorgesehenen Förderregime erfüllen:

1. **Sektorenregime („régime des secteurs“):** für Investitionen in bestimmten als vorrangig eingestuften Sektoren wie Industrie, Landwirtschaft, Tourismus, Informations- und Kommunikationstechnologien, erneuerbare Energien oder Pharmazie.
2. **Zonenregime („régime des zones“):** für Investitionen in bestimmten, durch Verordnung festgelegten geografischen Gebieten (Hochplateaus, Süden, äußerster Süden sowie weitere Gebiete von besonderem staatlichem Interesse).
3. **Regime der strukturierenden Investitionen („régime des investissements structurants“):** für Großvorhaben mit erheblicher wirtschaftlicher Wirkung hinsichtlich Wertschöpfung, Arbeitsplätzen und Standortattraktivität; die Kriterien werden durch Verordnung festgelegt.

Auch innerhalb dieser Sektoren oder Zonen tritt die Begünstigung nicht automatisch ein. Nach Artikel 25 ist die Investition vor ihrer Durchführung bei der AAPI registrieren zu lassen; erst diese Registrierung begründet die Förderfähigkeit des Vorhabens.

Registrierung und Zulassung: Die Investition ist über den guichet unique bei der AAPI zu registrieren. Die Akte umfasst die Projektbeschreibung, die Finanzierungsstruktur, die voraussichtliche Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die Nachweise über die Einhaltung der umwelt- und sozialbezogenen Anforderungen. Nach Prüfung wird die Zulassung erteilt und ein Investitionszertifikat („certificat d'investissement“) ausgestellt.

Realisierungsphase: Sie umfasst den Zugang zu Grund und Boden, die Erlangung der Baugenehmigungen sowie die Errichtung der Infrastruktur. Die AAPI überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Steuerliche Anreize: Während der Realisierungs- und der Betriebsphase werden steuerliche Erleichterungen gewährt, insbesondere Zollbefreiungen, eine Befreiung von der Mehrwertsteuer sowie weitere Steuervergünstigungen.

Begleitung und Nachverfolgung: Die Investoren haben jährliche Fortschrittsberichte vorzulegen. Bei Schwierigkeiten leistet die AAPI Unterstützung; Beschwerden können vor die Nationale Kommission für Investitionsbeschwerden („Commission nationale des recours en matière d'investissement“) gebracht werden.

8.5 Rolle der algerischen Agentur für Investitionsförderung (AAPI)

Die AAPI ist die zentrale Anlaufstelle für Investitionsvorhaben in Algerien. Sie wurde im Zuge des Investitionsgesetzes von 2022 als Nachfolgerin der früheren ANDI geschaffen und auf Betreiben von Präsident Tebboune umstrukturiert, um das Investitionsklima zu verbessern und ausländisches wie inländisches Kapital gezielt anzuziehen. Welches Volumen die Agentur inzwischen bündelt, zeigt eine aktuelle Zahl: Bei der AAPI sind bislang mehr als 20.000 Investitionsprojekte registriert, die einen Gesamtwert von über 9.000 Milliarden DZD (entspricht ca. 67,5 Milliarden USD) repräsentieren und über 525.000 potenzielle Arbeitsplätze schaffen sollen.⁶

Ihre Aufgaben nimmt die AAPI im Wesentlichen über drei Kanäle wahr:

One-Stop-Shops („guichets uniques“) für Großprojekte und ausländische Investitionen: Über diese zentralen Schalter sollen Investoren sämtliche behördlichen Schritte an einem Ort erledigen können. Die Idee dahinter ist, den guichet unique zum „zentralen Ansprechpartner des Investors“ zu machen und die Vertreter der beteiligten Verwaltungen mit erweiterten Befugnissen auszustatten, damit Genehmigungen unmittelbar und gebündelt erteilt werden können. Die algerische Regierung verbindet damit ehrgeizige Bearbeitungsziele: Nach den neuen gesetzlichen Vorgaben soll Investoren innerhalb von 24 Stunden eine Antwort erteilt werden, sodass sie ihr Vorhaben binnen höchstens 20 Tagen starten können.

Dezentralisierte Stellen für lokale Investitionsprojekte. Neben den auf Groß- und Auslandsinvestitionen ausgerichteten Schaltern unterhält die AAPI dezentrale Strukturen auf regionaler Ebene, die kleinere und lokal verankerte Vorhaben betreuen. Damit soll die Verwaltung näher an den Investor herangeführt und die Bearbeitungsdauer verkürzt werden.

Digitale Plattform. Den derzeit wichtigsten Entwicklungsschwerpunkt bildet die Digitalisierung. Die AAPI baut einen „digitalen One-Stop-Shop“ („guichet unique numérique“) auf, der den gesamten Investitionsprozess papierlos abbilden und den Online-Zugang zu Investitionsmöglichkeiten und Verwaltungsschritten ermöglichen soll. Im Mai 2026 unterzeichnete die Agentur hierzu zwei Abkommen mit dem Hohen Kommissariat für Digitalisierung („Haut-Commissariat à la Numérisation“, kurz „HCN“); eines davon regelt die Nutzung der souveränen Cloud-Ressourcen des Staates im Nationalen Zentrum für digitale Dienste (Rechenzentrum) durch die AAPI. Ziel ist es, den guichet unique zu einem einheitlichen digitalen Raum auszubauen, in dem der Investor sämtliche Formalitäten effizienter und transparenter erledigen kann, um so die Attraktivität Algeriens als Investitionsstandort zu erhöhen.⁷

⁶<https://echosplus.com/2026/05/12/algerie-le-guichet-unique-de-laapi-veut-accelerer-la-concretisation-des-investissements/> (Zugriff am 19.06.2026)

⁷ <https://algeriepatiotique.com/2026/05/11/investissement-signature-de-deux-accords-strategiques-entre-laapi-et-le-haut-commissariat-a-la-numerisation/> (Zugriff am 19.06.2026)

9 Sonstige wichtige Regelungen

9.1 Arbeitsrecht und Personalwesen

9.1.1 Arbeitsvermittlung über die ANEM

Bei der ANEM („Agence nationale de l'emploi“) handelt es sich um die staatliche Arbeitsverwaltung, die für die Erfassung und Ausschreibung von Stellenangeboten verantwortlich ist. Aus der Pflicht zur Veröffentlichung folgt allerdings keine rechtliche Bindung, die ausgeschriebenen Stellen tatsächlich über die ANEM zu besetzen. Das Verfahren dient vielmehr dem Nachweis, dass die offenen Positionen zunächst algerischen Bewerbern zugänglich gemacht wurden.

Um ein Unternehmen als Arbeitgeber registrieren zu lassen, ist persönlich bei der zuständigen ANEM-Stelle vorzusprechen. Welche Stelle zuständig ist, bestimmt sich nach dem Standort des Unternehmens; für Algerien ist dies die Annexe Locale Sidi M'hamed / Antenne d'Emploi de la Wilaya d'Alger.

9.1.2 Arbeitsverträge

Das algerische Arbeitsrecht erhielt Ende der 1980er Jahre vor dem Hintergrund der zunehmenden industriellen Aktivität und des Übergangs Algeriens zur Marktwirtschaft eine neue Grundlage. Zentrale Rechtsnorm ist das Gesetz Loi n° 90-11 vom 21.04.1990, das zuletzt durch das Gesetz Loi n° 22-16 vom 22.07.2022 geändert wurde. Die von der Regierung angestrebte Modernisierung und Vervollständigung des Arbeitsrechts in Gestalt eines eigenständigen Arbeitsgesetzbuchs ist bislang nicht erfolgt.

Während der unbefristete Arbeitsvertrag an keine Formvorschriften gebunden ist, setzt die Wirksamkeit eines befristeten Vertrags voraus, dass er schriftlich abgeschlossen wird und die wesentlichen Angaben (Essentialia) enthält, etwa Laufzeit, Bezeichnung der Parteien, Beschreibung des Arbeitsplatzes und Befristungsgrund. Fehlt es an diesen Voraussetzungen, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen. Den Nachweis, dass ein befristeter Arbeitsvertrag vereinbart wurde, hat der Arbeitgeber zu erbringen.

9.1.3 Besteuerung und Sozialabgaben auf Arbeitsentgelte

Arbeitnehmerbesteuerung: Lohnsteuer („Impôt sur le Revenu Global“, kurz „IRG“): Monatlich im Wege des Quellensteuerabzugs einzubehalten und abzuführen. Bemessungsgrundlage ist das steuerpflichtige Gehalt („Salaire imposable“). Die Berechnung folgt einem progressiven Tarif mit Sätzen zwischen 23 % und 35 %. Erklärung und Abführung haben jeweils bis zum 20. des Folgemonats zu erfolgen. Folgende Einkommensarten sind betroffen:

1. Gehälter, Prämien, Sachbezüge
2. Geschäftsführergehälter, einmalige Honorare
3. Sondervergütungen (z.B. Leistungsprämien)

Steuerbefreiungen:

Ausgenommen sind u. a.:

1. Einkommen von unter bestimmten Bedingungen beschäftigten Expatriates
2. Einkommen von Behinderten unter Einkommensgrenzen
3. Familien- und Reisekostenzuschüsse

Sozialbeiträge:

Arbeitnehmer sind innerhalb von 10 Tagen nach Beginn des Arbeitsvertrags bei der CNAS („Caisse Nationale des Assurances Sociales“, kurz „CNAS“) anzumelden; bei verspäteter Anmeldung fällt ein Verspätungszuschlag an.

Die Beiträge zur Sozialversicherung werden auf Grundlage der sozialversicherungspflichtigen Bemessungsgrundlage berechnet und betragen 35,13 %. Die Beiträge sind monatlich zu erklären und spätestens bis zum 30. des Folgemonats zu entrichten. Der Arbeitnehmeranteil beträgt 9 %, der Arbeitgeberanteil beträgt 26 %.

9.1.4 Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Wer in Algerien beschäftigt werden soll, benötigt zwingend einen Arbeitsvertrag nach algerischem Recht; die Unterstellung unter eine ausländische Rechtsordnung ist ausgeschlossen. Grund hierfür ist die Sozialversicherungspflicht des Arbeitnehmers.

Ausnahme: Hält sich ein ausländischer Mitarbeiter weder länger als 14 Tage am Stück (einschließlich An- und Abreisetag) noch insgesamt länger als drei Monate im Kalenderjahr in Algerien auf, so kann er mit einem Geschäftsvisum einreisen und benötigt kein Arbeitsvisum. Eine Anstellung des betreffenden Mitarbeiters beim algerischen Unternehmen ist in diesem Fall nicht zwingend erforderlich.

9.1.5 Verfahren zur Arbeitserlaubnis für ausländische Arbeitnehmer

Nach algerischem Recht gilt der Vorrang inländischer Fachkräfte: Es wird unterstellt, dass ausreichend qualifiziertes lokales Personal verfügbar ist, das auch bei ausländischen Arbeitgebern eingesetzt werden kann. Ist der Einsatz ausländischer Fachkräfte im Einzelfall dennoch erforderlich, bedarf dies einer gesonderten Begründung und der Zustimmung des algerischen Arbeitsministeriums (das „Accord de principe“). Es gewährt bei der zuständigen Arbeitsbehörde („Direction de l'emploi“) ein Kontingent an ausländischem Personal. Es ist keine individuelle Arbeitserlaubnis, sondern eine Vorabgenehmigung und damit die zwingende Grundsatzvereinbarung, ohne die kein Arbeitgeber ausländische Arbeitnehmer beschäftigen darf.

Das Accord de principe legt Projekt, Tätigkeit und zulässigen Umfang des ausländischen Personaleinsatzes fest und dokumentiert, dass die betreffenden Stellen nicht mit algerischen Arbeitnehmern besetzt werden können. Zugleich verpflichtet sich der Arbeitgeber, algerische Arbeitskräfte auszubilden; als Maßstab gilt, dass für jeden ausländischen Arbeitnehmer eine Beschäftigungsmöglichkeit für einen algerischen Arbeitnehmer vorzusehen ist. Während algerische Arbeitnehmer bereits vor Erteilung des Accord de principe eingestellt werden können, ist es für ausländische Arbeitnehmer Voraussetzung aller weiteren Schritte:

1. **Vorläufige Arbeitserlaubnis („Autorisation Provisoire du Travail“, kurz „APT“):** Während der Bearbeitung darf sich der ausländische Arbeitnehmer nicht in Algerien aufhalten (auch nicht mit Geschäftsvisum).
2. **Arbeitsvisum („Visa de travail“):** Nach Erhalt der APT bei der algerischen Botschaft im Aufenthaltsstaat zu beantragen; auch hier ist ein Aufenthalt in Algerien während der Bearbeitung unzulässig.
3. **Endgültige Arbeitserlaubnis („Permis de travail“):** Nach Einreise mit dem Arbeitsvisum zu beantragen. Während der Bearbeitung darf sich der ausländische Arbeitnehmer zwar in Algerien aufhalten, jedoch nicht arbeiten.

9.1.6 Gehaltstransfers für ausländische Arbeitnehmer

Bis zu 90 % des Netto-DZD-Gehalts dürfen ins Ausland überwiesen werden – bei genehmigtem Arbeitsvertrag und Transferbescheinigung der Finanzbehörde und der Bank.

9.2 Geistiges Eigentum, Markenschutz und Datenschutz

9.2.1 Schutz von Marken, Patenten und Designs

Die Nationale Anstalt für gewerbliches Eigentum („Institut National Algérien de la Propriété Industrielle“, kurz „INAPI“) ist zuständig für die Registrierung und Verwaltung von Marken, Patenten und industriellen Modellen – Schutzdauer: 10 Jahre, jeweils verlängerbar.

Die internationale Markenregistrierung erfolgt über die World Intellectual Property Organization („WIPO“) im Rahmen des Madrider Abkommens.

9.2.2 Datenschutz und personenbezogene Daten

Mit dem Inkrafttreten der Loi n° 18-07, ergänzt durch die Loi n° 25-11 vom 24. Juli 2025, verfügt Algerien über einen umfassenden Rechtsrahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Das Gesetz selbst datiert bereits vom 10. Juni 2018, wurde jedoch erst rund fünf Jahre später wirksam; in Kraft getreten ist es am 10. August 2023. Es gilt als das algerische Pendant zur europäischen DSGVO und erfasst sowohl öffentliche als auch private Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten, und reicht über in Algerien tätige Einrichtungen hinaus bis zu solchen, deren Tätigkeit sich gezielt an algerische Einwohner richtet.

Aufsicht durch die ANPDP („Autorité nationale de protection des données à caractère personnel“, kurz „ANPDP“):

Die ANPDP überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften und betreibt ein digitales Portal, über das Verarbeitungstätigkeiten gemeldet und Konformitätsanträge gestellt werden. Jede öffentliche oder private Stelle, die personenbezogene Daten verarbeitet, ist verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, der als zentraler Ansprechpartner gegenüber der ANPDP fungiert.

Pflichten der Unternehmen. Verantwortliche Stellen müssen bei Erhebung und Verarbeitung Transparenz, Zweckbindung und Datensicherheit gewährleisten. Jede Erhebung personenbezogener Daten muss transparent erfolgen. Verarbeitungen sind der ANPDP vor ihrer Aufnahme zu melden; Übermittlungen ins Ausland bedürfen einer vorherigen Genehmigung der ANPDP.

Kontrolle und Sanktionen. Die ANPDP ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen und bei Verstößen Sanktionen zu verhängen.

9.3 Bankverfahren und Zahlungsmethoden

9.3.1 Bankdomizilierung

Die **Bankdomizilierung** („domiciliation bancaire“) ist ein zentrales Element des algerischen Devisen- und Außenhandelsregimes. Sie besteht darin, dass ein zugelassener Finanzintermediär (eine von der Banque d'Algérie zugelassene Bank) für jede Außenhandelstransaktion eine eigene Akte („dossier de domiciliation“) anlegt, über die der gesamte Zahlungs- und Dokumentenfluss abgewickelt und überwacht wird. Rechtsgrundlage ist das Règlement n° 07-01 vom 3. Februar 2007 der Banque d'Algérie, das die Regeln für laufende Transaktionen mit dem Ausland und für Devisenkonten festlegt und seither mehrfach geändert und ergänzt wurde.

Alle Import- und Exporttransaktionen müssen bei einer zugelassenen Bank domiziliert werden, und zwar vor jeglicher Zahlung, Überweisung oder Zollabwicklung. Die Domizilierung dient damit der Rückverfolgbarkeit der internationalen Finanzflüsse, der statistischen Erfassung und der Bekämpfung irregulärer Kapitalbewegungen.

Gemäß dem Règlement n° 07-01 sind bestimmte Transaktionen von der Domizilierungspflicht ausgenommen, darunter:

- Importe und Exporte mit einem Warenwert unter 100.000 DZD (FOB);
- Muster, Geschenke und als Sicherheit gestellte Waren;
- Importe unter zollrechtlichem Suspensivregime;
- Güter, die von nicht ansässigen Unternehmen für ihre Projekte in Algerien eingeführt werden.

Auf Importe, die zum Weiterverkauf bestimmt sind, wird eine Domizilierungsgebühr von 0,5 % erhoben.

Zu beachten ist eine erhebliche Verschärfung der Praxis im Jahr 2026: Nach einer Anweisung der Generaldirektion Devisen der Banque d'Algérie ist nunmehr jede Einfuhr von Waren von einer vorherigen Bankdomizilierung abhängig, und zwar vor jeder Versendung der Ware durch den ausländischen Lieferanten. Eine Domizilierung wird nicht mehr akzeptiert, wenn die tatsächliche Versendung der Ware vor dem Domizilierungsdatum erfolgt ist, abgesehen von ordnungsgemäß begründeten und ausdrücklich genehmigten Ausnahmefällen. Flankierend hat das Außenhandelsministerium seit Juli 2025 ein vorausschauendes Einfuhrprogramm („Programme prévisionnel d'importation“, kurz „PPI“) für die Bankdomizilierung von Einfuhrgeschäften eingeführt.

9.3.2 Zahlungsmethoden

Die in Algerien für den internationalen Handel empfohlenen Zahlungsbedingungen folgen einer klaren Logik: Sie sind nach dem Grad der Absicherung des Exporteurs gegen das Zahlungsausfallrisiko geordnet, von der sichersten zur risikoreichsten Variante. Hintergrund ist ein traditionell stark reguliertes Außenhandelsregime; das Dokumentenakkreditiv wurde in Algerien als einziges zulässiges Zahlungsmittel für Importe vorgeschrieben. Diese Vorgabe wurde im Zeitverlauf gelockert, prägt aber bis heute die Praxis und die Empfehlungen der algerischen Banken.

1. **Dokumentenakkreditiv („crédit documentaire“, kurz „CREDOC“):** Hierbei verpflichtet sich die Bank des Importeurs, dem Exporteur gegen Vorlage genau festgelegter und untereinander stimmiger Dokumente einen bestimmten Betrag innerhalb einer festgelegten Frist zu zahlen. Der Importeur kann damit unter anderem sein kommerzielles Risiko absichern (z.B. Nichtlieferung oder Ausfall des Exporteurs) und zugleich seine vertraglichen

Lieferbedingungen wahren; teils lassen sich auch im Voraus vereinbarte Zahlungsziele (aufgeschobene Zahlung oder Zahlung gegen Akzept) nutzen.

2. **Unwiderrufliches und bestätigtes Dokumentenakkreditiv:** Dies ist die für den Exporteur sicherste Form. Beim unwiderruflichen Akkreditiv besteht eine feste Verpflichtung der eröffnenden Bank, die ordnungsgemäß vorgelegten Dokumente einzulösen; in der bestätigten Variante tritt zusätzlich eine bestätigende Bank hinzu, die die Zahlung auch beim Eintritt politischer Ereignisse zusichert. Die Bestätigung neutralisiert damit über das Geschäftspartner- hinaus auch das Länder- und Bankenrisiko.
3. **Dokumenteninkasso („remise documentaire“):** Beim Inkasso ist die Absicherung geringer als beim Akkreditiv, da die Bank keine eigene Zahlungsverpflichtung übernimmt, sondern nur als Mittlerin auftritt. Der Verkäufer lässt die Transport- und gegebenenfalls Versicherungsdokumente zugunsten seiner Bank ausstellen; diese händigt sie dem Käufer nur gegen Zahlung, Akzept oder Aval eines Wechsels aus. Es wird zwischen zwei Varianten unterschieden:
 - a) Beim **Inkasso gegen Zahlung („Documents against Payment“, kurz „DP“)** werden die Dokumente erst gegen sofortige Zahlung übergeben; der Exporteur bleibt jedoch dem Risiko ausgesetzt, dass der Käufer Dokumente und Ware zurückweist.
 - b) Beim **Inkasso gegen Akzept („Documents against Acceptance“, kurz „DA“)** erfolgt die Aushändigung gegen Akzept eines erst später fälligen Wechsels. Der Käufer erlangt die Ware damit bereits vor dem tatsächlichen Zahlungstermin und kann sie unter Umständen sofort weiterveräußern, um die zur Einlösung des Wechsels nötigen Mittel zu beschaffen. Für den Exporteur ist dies die risikoreichste Inkassoform, da er bis zur Fälligkeit vorleistet.
4. **Freie Überweisung („transfert libre“):** Die einfachste und schnellste Form des grenzüberschreitenden Geldtransfers, bei der jedoch keinerlei dokumentäre Sicherung greift. In Algerien ist sie zudem regulatorisch beschränkt und im Wesentlichen auf bestimmte Sachverhalte und Betragsgrenzen begrenzt (etwa Dienstleistungen oder Wareneinfuhren bis zu festgelegten Höchstbeträgen). Sie ist grundsätzlich möglich, wird aber nur selten genutzt – in der Regel erst dann, wenn sich der Geschäftspartner als besonders vertrauenswürdig erwiesen hat.

9.3.3 Zahlungsfristen und Überweisungen

Die maximale Zahlungsfrist beträgt 365 Tage ab dem Ausstellungsdatum des Dokuments D10.

Die Überweisung von Geldern ins Ausland dauert etwa eine Woche, sofern alle erforderlichen Unterlagen vollständig sind.

Es besteht die Verpflichtung, Deviseneinnahmen aus Exporten innerhalb der von der Bank von Algerien festgelegten Fristen zurückzuführen.

10 Zusammenfassung

Algerien positioniert sich als strategischer Partner für europäische und insbesondere deutsche Investoren im Bereich erneuerbarer Energien, grünen Wasserstoffs und Power-to-X-Anwendungen. Die geographische Nähe zu Europa, die hervorragenden solaren und windbedingten Ressourcen, die niedrigen Energiepreise sowie die Möglichkeit der Anbindung an das SouthH₂-Corridor-Projekt schaffen ein einzigartiges Wettbewerbsumfeld.

Der 2022 geschaffene Rechtsrahmen (Gesetz Nr. 22-18) und die zentrale Rolle der AAPI bieten ausländischen Investoren ein Investitionsregime mit umfassenden Garantien, steuerlichen Anreizen und einem One-Stop-Shop für die Abwicklung. Der Transfer von Dividenden und Kapital ist rechtlich abgesichert; die Zusammenarbeit mit den Staatsunternehmen Sonatrach und Sonelgaz ist in den betreffenden Sektoren de facto unverzichtbar.

Zu den zentralen Herausforderungen zählen das Verbot der Auslandsverschuldung mit entsprechenden Auswirkungen auf die Finanzierungsarchitektur großer Projekte, die hohen Inlandszinssätze, die Volatilität des Wechselkurses sowie die noch ausstehende Konkretisierung des gesetzlichen Rahmens für die Erzeugung und den Transport von grünem Wasserstoff und seiner Derivate. Dennoch eröffnet die konsequente strategische Ausrichtung der algerischen Regierung erhebliche Chancen für bankfähige Projektstrukturen.

Den Rückmeldungen deutscher Unternehmen, die in Algerien tätig sind, zufolge ist das Geschäftsklima insgesamt zufriedenstellend; Dividendenüberweisungen gelten als zuverlässig und laufen ohne größere Probleme ab, sofern die Formalitäten – insbesondere der Nachweis des eingezahlten Kapitals – sorgfältig dokumentiert werden. Für strategische Investitionen in den Bereichen Wasserstoff und erneuerbare Energien empfiehlt sich ein frühzeitiger Austausch mit Sonatrach, Sonelgaz sowie dem MEER, um die betriebliche, regulatorische und finanzielle Struktur des Projektes abzustimmen.

Die zunehmend gute Dynamik der algerisch-deutschen Wirtschafts- und Energiekooperation, die sich insbesondere im Rahmen des am 17. Juli 2026 in Berlin abgehaltenen Deutsch-Algerischen Wirtschaftsforums sowie durch die Unterzeichnung zahlreicher Abkommen und Absichtserklärungen, insbesondere in den Bereichen Energie und grüner Wasserstoff, zeigt, zeugt von einem gemeinsamen Engagement für nachhaltige industrielle Partnerschaften und eröffnet konkrete neue Perspektiven für deutsche Unternehmen, die in die Entwicklung von PtX und grünem Wasserstoff in Algerien investieren möchten.



Das Internationale Hydrogen Ramp-up Programm (H2Uppp) unterstützt unternehmerisches Engagement beim Ausbau der Wasserstoffnutzung im globalen Süden und ist ein Förderprogramm des:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Durchgeführt von:

giz Deutsche Gesellschaft
für Internationale
Zusammenarbeit (GIZ) GmbH